



**Gemeinde Maisprach**

# Benützungs- und Gebührenordnung

für

## Gemeindeliegenschaften

(Mehrzweckhalle, Gemeindezentrum)

vom

22. Mai 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeines, Aufsicht und Ordnung</b>	<b>3</b>
§1	Unterstellung	3
§2	Aufsicht	3
§3	Grundsatz	3
§4	Benützungsordnung	3
§5	Einschränkung Benützung	4
§6	Unstatthafte Benützung	4
<b>B.</b>	<b>Benützungsvorschriften</b>	<b>4</b>
§7	Maximale Belegung	4
§8	Ordentlicher Benützungsschluss	4
§9	Benützung an Feiertagen	4
§10	Verantwortlichkeit	4
§11	Rauchverbot	4
§12	Parkordnung	4
§13	Verbot Wegwerfgeschirr	5
§14	Geschirrbenützung	5
§15	Unterhalt und Pflege	5
§16	Generalreinigung	5
<b>C.</b>	<b>Spezielle Vorschriften Gemeindezentrum</b>	<b>5</b>
§17	Benützung Gemeindezentrum durch Private	5
§18	Zugang zum Gemeindezentrum	5
<b>D.</b>	<b>Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle und Sportanlagen</b>	<b>5</b>
§19	Sperrung der Aussenanlagen	5
§20	Vorbereitung von Anlässen	6
§21	Bühnenbeleuchtung und Einrichtungen	6
§22	Vermeidung von Sprayereien	6
§23	Betreten der Turnhalle	6
§24	Konsumation in den Turnhallen	6
§25	Duschenbenützung	6
§26	Schutz des Bodenbelages	6
§27	Fussballspielen, Kugelstossen	6
§28	Geräte	7
§29	Verwendung der Geräte im Freien	7
§30	Stein- und Kugelstossen, Wurfsporarten	7
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§31	Haftung für Schäden	7
§32	Strafbestimmungen	7
§33	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	7
§34	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Maisprach, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, erlässt folgende Benützungs- und Gebührenordnung

## **A. Allgemeines, Aufsicht und Ordnung**

### **§1 Unterstellung**

Dieser Erlass regelt die Nutzung der öffentlichen Teile des Gemeindezentrums (nachfolgend GZ) und der Mehrzweckhalle mit Sportanlagen (nachfolgend MZH) und umfasst insbesondere folgende Räume und Anlagen:

#### Gemeindezentrum:

Erdgeschoss: Windfang / Foyer / Küche / Saal 1 mit Galerie  
Obergeschoss: Foyer / WC-Anlagen / Galerie zu Saal 1  
Dachgeschoss: Foyer / Saal 2

#### Mehrzweckhalle:

Untere und obere Turnhalle mit den beiden Geräteräumen  
Foyer  
Küche  
Bühne mit Kulissenraum  
Garderoben mit Duschen und WC-Anlagen  
Sanitäts- mit Lehrerzimmer  
Aussenplätze

### **§2 Aufsicht**

Der Gemeinderat hat die Aufsichtsverantwortung für die Liegenschaften gemäss § 1, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen.

### **§3 Grundsatz**

Die Liegenschaften mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde, der Schule und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Sie dienen für kulturelle Anlässe, Versammlungen, Empfänge und Veranstaltungen verschiedener Art.

### **§4 Benützungsordnung**

Die Benützung wird geregelt durch:

- a) Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- b) Stundenpläne der Schule und Jugendmusikschule
- c) Die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne der Vereine für die Abhaltung regelmässiger Übungsstunden
- d) Besondere Benützungsbewilligungen des Gemeinderates
- e) Die vorliegende Benützungsordnung

Zur Vorbereitung auf Turniere und Turnfeste ist den Turnvereinen und dem Badmintonclub die Benützung der Sportanlage und der MZH nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung auch ausserhalb der bewilligten Übungszeiten gestattet.

Der Gemeinderat erlässt für diese Benützungen separate Vorschriften und Bedingungen.

Die Benützungsbewilligungen werden vom Gemeinderat auf schriftlichen Antrag hin ausgestellt.

In der Bewilligung wird festgelegt, welche Räume für welchen Zweck und Anlass zur Verfügung gestellt werden.

## **§5 Einschränkung Benützung**

Bei Anlässen im Freien legt der Gemeinderat in der Bewilligung fest, bis wann Musikanlagen etc. in Betrieb bleiben dürfen. Bezüglich Lautstärke und Lärmbelastung sind die Bestimmungen der Lärmschutzgesetzgebung und des Polizeireglements der Gemeinde Maisprach massgebend.

## **§6 Unstatthafte Benützung**

Die Benützung ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist verboten.

Benützung der Anlagen für private Anlässe bedürfen einer Bewilligung. Diese sind nicht durch die festgelegten Benützungspläne abgedeckt.

## **B. Benützungsvorschriften**

### **§7 Maximale Belegung**

Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung. Die Benutzer tragen die volle Verantwortung bei Überbelegungen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

### **§8 Ordentlicher Benützungsschluss**

Die Liegenschaften dürfen an Werktagen bis 22.30 Uhr benützt werden.

Bei Vorbereitung von Abendveranstaltungen kann der Gemeinderat, auf ein entsprechendes Gesuch hin, den Benützungsschluss bis 23.30 Uhr hinausschieben.

### **§9 Benützung an Feiertagen**

An folgenden Feiertagen dürfen die Liegenschaften nicht benutzt werden: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Weihnachtstag.

Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

### **§10 Verantwortlichkeit**

Die Präsidenten und Leiter der Vereine, sowie die privaten Gesuchsteller, sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Liegenschaften

- Sämtliche Lichter gelöscht sind;
- Türen und Fenster geschlossen sind;
- WC-Anlagen, Waschräume und Garderoben sauber sind;
- Abfälle in den hierfür bestimmten Behältern versorgt sind.

### **§11 Rauchverbot**

Das Rauchen in den Liegenschaften inklusive den Eingangsvorräumen ist verboten.

### **§12 Parkordnung**

Die Autos dürfen nur so parkiert werden, dass die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften frei gehalten werden. Die reservierten Parkfelder beim GZ sind für die Mieter reserviert. Fehlbare Autolenker sind zum Umparkieren der Autos aufzufordern.

### **§13 Verbot Wegwerfgeschirr**

Für sämtliche Anlässe in den Gemeindeliegenschaften ist die Verwendung von Wegwerfgeschirr verboten.

### **§14 Geschirrbenützung**

Die Benützung ist mit dem Geschirrwart oder der Geschirrwartin abzusprechen.

Das Geschirr wird vom Geschirrwart oder der Geschirrwartin bereitgestellt und bei der Rückgabe kontrolliert.

### **§15 Unterhalt und Pflege**

Die ordentliche Reinigung und Pflege von GZ und MZH besorgt der Abwart und/oder die Abwartin.

Bei Anlässen sind alle benützten Räume durch die Veranstalter zu reinigen. Gerätschaften sind gereinigt zu versorgen.

### **§16 Generalreinigung**

Die Generalreinigung findet alljährlich ein- bis zweimal statt. Während dieser Zeit bleiben die Liegenschaften geschlossen. Diese Reinigungen finden in der Regel während den Schulferien statt. Ist dies nicht der Fall, werden die betroffenen Vereine durch die Gemeinde informiert.

## **C. Spezielle Vorschriften Gemeindezentrum**

### **§17 Benützung Gemeindezentrum durch Private**

Das Gemeindezentrum wird an Private nur mit den nachstehenden Auflagen zur Verfügung gestellt:

- a) Höchstens eine private Benützung pro Woche.
- b) Das GZ muss grundsätzlich spätestens 24.00 Uhr, an Sonntagen 23.00 Uhr, verlassen sein. Der Gemeinderat kann längere Benützungszeiten tolerieren, sofern die Mieter im GZ nicht beeinträchtigt werden.
- c) Die Türen zum Foyer und das Aussentor beim Saal 1 müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein.

### **§18 Zugang zum Gemeindezentrum**

Als Zugang zu den Lokalitäten ist der allgemeine Eingang von der Möhlinstrasse her, mit Schmutzschleuse, zu benützen.

## **D. Spezielle Vorschriften Turnhalle und Sportanlagen**

### **§19 Sperrung der Aussenanlagen**

Der Abwart kann die Aussenanlagen für Unterhaltsarbeiten oder bei schlechter Witterung (Nässe, Trockenheit) sperren. Den Anweisungen des Abwarts ist vorbehaltlos Folge zu leisten.

## **§20 Vorbereitung von Anlässen**

Bei Theateraufführungen und ähnlichen Anlässen hat der veranstaltende Verein Anrecht darauf, die obere Halle und die Bühne an drei Abenden und in der letzten Woche vor dem Anlass, an allen Abenden zu benützen.

Spätestens sechs Wochen vor dem Anlass ist dem Gemeinderat ein Übungs- und/oder Probeplan abzugeben. Die Gemeinde orientiert die übrigen Vereine.

Bei den übrigen Veranstaltungen steht die Halle dem Verein vom Freitagabend bis und mit Sonntagabend zur Vorbereitung und Aufräumung zur Verfügung. Ab Montagmorgen müssen beide Hallen uneingeschränkt für das Schul- und Vereinsturnen benutzbar sein.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

## **§21 Bühnentechnik**

Die Bühnentechnik darf nur von den hierfür durch die Gemeinde bezeichneten Personen bedient werden.

## **§22 Vermeidung Sprayereien**

Bei Anlässen mit Konsumation und Barbetrieb sind zur Vermeidung von Sprayereien die beiden westlichen Aussenscheinwerfer einzuschalten.

Die Umgebung der Turnhalle ist durch Kontrollgänge zu überwachen.

## **§23 Betreten der Turnhalle**

Die MZH darf im Turnbetrieb nur mit Turnschuhen betreten werden. Die Benutzer dürfen die Turnschuhe auf dem Wege zur Übungsstunde nicht tragen. Wird vorübergehend auf dem Aussenplatz geturnt, so darf die Halle nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden.

Das Tragen von Turnschuhen mit Gummisohlen, die auf dem Boden der Turnhalle Spuren hinterlassen, ist nicht gestattet.

## **§24 Konsumationen in den Turnhallen**

Es ist verboten, bei Turn- und Übungsstunden Getränke und Esswaren in die Turnhallen mitzunehmen.

## **§25 Duschenbenützung**

Die Duschenbenützung für die Vereine und die Schule ist kostenlos.

## **§26 Schutze des Bodenbelages**

Werden Leitern, Ständer oder ähnliche Gegenstände mit spitzen Fussenden in der Halle aufgestellt, so sind schützende Unterlagen zu verwenden.

Schwere Geräte sind zu tragen. Die Matten sind auf dem Wagen zu transportieren und dürfen nicht geschleift werden.

## **§27 Fussballspielen, Kugelstossen**

Fussball darf in den Hallen nur mit speziellen Hallenbällen gespielt werden. Normale Lederbälle sind verboten.

Kugelstossen ist nur mit speziellen Hallenkugeln gestattet.

## **§28 Geräte**

Jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt und es ist zu ihnen Sorge zu tragen. Nach Schluss der Übungen sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

## **§29 Verwendung der Geräte im Freien**

Bälle und andere Handgeräte, die auf den Aussenplätzen benützt werden, dürfen nur in sauberem Zustand in der Halle Verwendung finden.

Werden bestimmte Geräte (Barren, Pferd, Minitramp etc.) ausnahmsweise im Freien verwendet, sind sie nach Gebrauch gründlich zu reinigen und wieder im Geräteraum zu versorgen.

Die Verwendung von Turnmatten im Freien ist nur bei trockenem Wetter gestattet.

## **§30 Stein- und Kugelstossen, Wurfportarten**

Das Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.

Bei nassem Terrain sind sämtliche Wurfportarten (Diskus, Speer, Wurfkörper etc.) auf der Spielwiese zu unterlassen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§31 Haftung für Schäden**

Die Benutzer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.

Die Benutzer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

### **§32 Strafbestimmungen**

Zuwerhandlungen gegen diese Benützungsordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung geahndet.

### **§33 Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

Die Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindeliegenschaften vom 11. November 2002 wird mit Inkrafttreten dieser Benützungs- und Gebührenordnung aufgehoben.

### **§34 Inkrafttreten**

Die Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindeliegenschaften vom 22. Mai 2018 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Maisprach, 22. Mai 2018

## **NAMENS DES GEMEINDERATES MAISPRACH**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Paul Spänhauer

Sascha Tonazzi



## Gebühren für das Gemeindezentrum und die MZH Linde:

### 1. Benützungsgebühren

#### 1.1 Nutzung durch Maispracher Vereine

<i>Mietpreis pro Tag</i>	Zentrum Saal unten / oben:	Zentrum Küche	MZH Halle oben	MZH Halle unten	MZH Bühne	MZH Küche
Chöre, Chorproben, wöchentliche Proben	Gratis	-	-	-	Gratis	-
Turn- und Sportvereine, wöchentliche Trainings	-	-	Gratis	Gratis	Gratis	-
interne Anlässe der Vereine (GV, etc.)	Gratis	50.00	100.00	100.00	Gratis	50.00
Alle Maispracher Vereine: Anlässe mit Eintritt und/oder Festwirtschaft/Barbetrieb	5% vom Reingewinn: bei einem Reingewinn unter CHF 2'000.00 wird die Benützungsgebühr erlassen. Die maximale Benützungsbühr ist nach oben begrenzt und beträgt CHF 1'000.00. Diese Bestimmungen gelten auch für die Aussenanlage der MZH Linde.					

#### 1.2 Nutzung durch Private und Firmen

<i>Mietpreis pro Tag</i>	Zentrum Saal unten	Zentrum Küche	MZH Halle oben	MZH Halle unten	MZH Bühne	MZH Küche
Privatpersonen von Maisprach	100.00	50.00	200.00	150.00	100.00	100.00
Auswärtige Privatpersonen und Vereine	150.00	50.00	300.00	200.00	100.00	100.00
Firmen in Maisprach	100.00	50.00	200.00	150.00	100.00	100.00
Auswärtige Firmen	250.00	50.00	400.00	300.00	100.00	100.00
Privatpersonen, Stundenweise Nutzung, <b>Gebühr pro Stunde</b>	30.00	-	40.00	30.00	20.00	-
Für besondere Anlässe (z.B. Disco) legt der Gemeinderat die Gebühr fest.						

## 2. Abwartskosten

Die Übergabe- und Abnahme durch den Abwart ist in den obigen Gebühren inbegriffen. Für weitere Arbeiten, welche durch den Abwart geleistet werden müssen (Nachreinigung, Bühneninstallation etc.) kann eine zusätzliche Abwärtsentschädigung von CHF 50.00 pro Stunde verrechnet werden.

### 3. Geschirrbenützung

Defektes und fehlendes Geschirr wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

### 4. Unentgeltliche Benützung

Den Jubilaren, welchen die Gemeinde offiziell gratuliert (z.B. 80. Geburtstag) werden die Räumlichkeiten gratis zur Verfügung gestellt. Für Jugendsportanlässe wird keine Gebühr erhoben, sofern der Anlass von einem Maispracher Verein durchgeführt wird.

Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Gebühr bei gemeinnützigen, politischen oder kirchlichen Anlässen.

### 5. Abrechnung

Die Vereine sind verpflichtet, dem Gemeinderat ein Doppel ihrer Abrechnung innert sechs Wochen zuzustellen und auf Verlangen sämtliche Originalbelege zur Einsicht zu unterbreiten.

### 6. Erlass der Gebühren

Wird die Reservation für die Gemeindeliegenschaft nach einer definitiven Reservation storniert und der Anlass findet nicht statt, so wird die Hälfte der Gebühr erlassen.

### 7. Anpassung der Benützungsgebühren

Der Gemeinderat kann die Benützungsgebühren jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, unter Benachrichtigung sämtlicher Vereine, anpassen.